

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender und von unseren Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs 2 KSchG.
- 1.3. Mündliche Nebenabreden sowie mündliche Zusagen unserer Mitarbeiter und Gehilfen sind ungültig.

2. Preise - Zahlungsbedingungen

- 2.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Angebote und Kostenvoranschläge sind als Aufforderung an den Besteller, ein Angebot zu stellen, zu verstehen.
- 2.2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 2.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, sind unsere Rechnungen netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Abzug von 2% Skonto zulässig; dies gilt jedoch nur, wenn alle sonstigen/älteren Rechnungen bezahlt sind.
- 2.4. Die Aufrechnung mit Ansprüchen des Bestellers gegen unsere Forderungen ist unzulässig; außer die Ansprüche des Bestellers sind rechtskräftig festgestellt, oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 2.5. Erhöhen sich die für die Preisbildung maßgebenden Kostenfaktoren (Materialkosten, Löhne, Sozialleistungen, Steuern u. dgl.) zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung, so sind wir berechtigt die in Betracht kommenden Preise entsprechend zu erhöhen.
- 2.6. Als Eingangssdatum gilt der Tag, an dem der Rechnungsbetrag unserem Konto gutgeschrieben ist.
- 2.7. Für alle uns aus dem Zahlungsverzug des Bestellers entstehenden Nachteile und Kosten außergerichtlicher und gerichtlicher Eintreibung der Forderung haftet der Besteller.
- 2.8. Schecks und Wechsel werden nur spesenfrei angenommen.

3. Pflichten des Bestellers für den Anlieferungszustand - Galvanisierungsgerechte Grundwerkstoffe

- 3.1. Der Besteller verpflichtet sich, die zu beschichteten Teile in einem beschichtungsgerechten Zustand anzuliefern. Beschichtungsgerecht in diesem Sinne heißt u. a., dass die zu galvanisierenden Werkstücke entmagnetisiert sind und keine Werkstoff-, Bearbeitungs- oder Oberflächenfehler aufweisen, die möglicherweise die technischen Funktionen, den Korrosionsschutz, den Verbund zum Grundwerkstoff und/oder das Aussehen der Überzüge ungünstig beeinflussen könnten. Das sind z.B. bei aus Walzzerzeugnissen hergestellten Werkstücken Risse, Porenester, Fremdstoffeinschlüsse und Doppelungen, bei Gussstücken Einfall- und Kaltschweißstellen, Schrumpf- und Korbrisse sowie Wirbelungen und Lunker. Insbesondere müssen die Oberflächen frei von Antikatalysatoren (wie z.B. Zink und Schwefel), Silikon, Konservierungs-, Schmier- und Schneidmittel sein.
- 3.2. Der Besteller verpflichtet sich, uns über folgende Kriterien zu informieren:
 - 3.2.1. Materialzusammensetzung (bestimmend für Gittertyp, Gefügeausbildung, Festigkeit, Härte, Zähigkeit, Aktivierbarkeit)
 - 3.2.2. Reinheitsgrad (bestimmend für Homogenität des Gefüges, besonders von Bedeutung im Bereich der Oberflächenzone)
 - 3.2.3. Wärmebehandlungs- und Oberflächenbearbeitungszustand,
 - 3.2.4. Eigenspannungen,
 - 3.2.5. Im Falle nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, dies auch, wenn wir zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart haben.
- 3.3. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass schwere und sperrige Teile mit entsprechenden Befestigungs- und Transportvorrichtungen versehen sind.

4. Lieferzeit

- 4.1. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferern der Vorlieferanten, von uns nicht zu vertretende Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Vorlieferanten, die nachweislich von erheblichem Einfluss sind, oder sonst unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadenersatz unsere Lieferpflicht. Weist der Besteller nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, so kann jeder Vertragspartner hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Bis zum Eintritt höherer Gewalt erbrachte Leistungen sind vom Besteller in jedem Fall im Ausmaß des erbrachten Anteils der Leistung zu entlohnen.
- 4.2. Geraten wir in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist unter ausdrücklicher Erklärung, dass die Annahme der Leistung nach Ablauf dieser Frist abgelehnt werde, zu setzen und nach deren ergebnislosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn wir die Leistung ernsthaft und endgültig verweigern, oder es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Fixgeschäft im Sinne des § 919 ABG handelt oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- 4.3. Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Besteller nur verlangen, wenn der eingetretene Schaden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Eine darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Soweit uns keine vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung jedenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehenden Sätzen 1 bis 4 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für diese haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Gefahrenübergang - Versand - Verpackung

- 5.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten übernehmen oder für den Besteller verauslagt haben.
- 5.2. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferteile ab unserem Werk auf den Besteller über, auch wenn wir die Transportkosten übernehmen oder für den Besteller verauslagt haben. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung auf ihn über. Die Lieferteile lagern auf Gefahr und Rechnung des Bestellers, wobei der Besteller die tatsächlich entstehenden, mindestens die angemessenen Verwahrungskosten zu bezahlen hat.
- 5.3. Transport und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Rechnung zu sorgen.
- 5.4. Der Besteller hat uns schriftlich zu informieren, wenn er für die Rücksendung der beschichteten Werkstücke eine besondere Transportart und/oder die Eindeckung durch eine Transportversicherung wünscht; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum restlosen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der

Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck - Wechsel - Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns, sondern erst, wenn wir uneingeschränkt über den Betrag verfügen können.

- 6.2. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura - Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange keine Wechsel- und Scheckproteste vorkommen, der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Auftrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt. Die Abtretung erfolgt im Voraus zur Sicherung und ist bei Weiterveräußerung dem Dritten bekannt zu machen. Der Besteller haftet für alle Nachteile, die uns bei der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes entstehen.
- 6.3. Die Verarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen/Stoffen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen/Stoffen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 6.4. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen/Stoffen untrennbar vermischt oder dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen/Stoffen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwarht das so entstandene Miteigentum für uns. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 6.5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 6.6. Im Kundenauftrag angefertigte Gestelle und Werkzeuge bleiben, auch wenn sie ganz oder teilweise vom Besteller bezahlt worden sind, unser Eigentum. Gleiches gilt für Chemikalienbehälter, die spätestens vier Wochen nach Erhalt in ordnungsgemäßem Zustand kostenfrei an uns zurückgesandt werden müssen.

7. Eigentumserwerb durch Be- oder Verarbeitung uns zur Verfügung gestellter Gegenstände

- 7.1. Übergibt uns der Besteller einen Gegenstand zur Be- oder Verarbeitung und ist der Wert unserer Be- oder Verarbeitung erheblich geringer als der Wert des Gegenstandes, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Be- oder Verarbeitung (Faktura - Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zum Wert des zur Verfügung gestellten Gegenstandes zum Zeitpunkt der Verarbeitung überträgt.
- 7.2. Wird der Gegenstand bei der Be- oder Verarbeitung mit uns gehörenden Gegenständen/Stoffen vermischt oder dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Gegenstände/ Stoffe zu dem Wert des zur Verfügung gestellten Gegenstandes des Bestellers zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.
- 7.3. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Be- oder Verarbeitung (Faktura - Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zum Wert des zur Verfügung gestellten Gegenstandes zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt.
- 7.4. Für Sachen des Bestellers, an denen wir nach den vorstehenden Bedingungen Miteigentum erworben haben, gelten insoweit Ziffer 6.1 bis Ziffer 6.5 dieser Bedingungen entsprechend.

8. Gewährleistung - Haftung für Pflichtverletzungen

- 8.1. Sofern wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, Vorgaben etc. des Bestellers zu leisten haben, trägt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Wir sind nur dann zur Warnung verpflichtet, wenn wir die fehlende Eignung positiv erkennen, nicht aber, wenn sie uns bloß erkennbar hätte sein können.
- 8.2. Fristen: Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Die Frist ist eine Präklusivfrist; Ihr Beginn richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Ansprüche auf Schadenersatz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.3. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 UGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten schriftlich binnen 14 Tagen nachgekommen ist. Die Rüge ist jedenfalls verspätet, wenn sie erst nach 14 Tagen nach der Lieferung erfolgt. Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Besteller um einen Werkvertrag, findet § 377 UGB entsprechende Anwendung. Wurde mit dem Besteller eine Abnahme oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- 8.4. Uns ist Gelegenheit zu geben, einen gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf an den bemängelten Waren nichts geändert werden. Andernfalls entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
- 8.5. Soweit ein von uns zu vertretener Mangel unserer Werkleistung vorliegt, können wir den Mangel kostenlos beseitigen, oder soweit dies an dem uns zur Verfügung gestelltem Werkstück unmöglich ist, den Rechnungswert gutschreiben. Liegt bei einem Kaufvertrag ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vor, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung so genannte Nacherfüllung) berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl, oder verweigern wir diese zu Unrecht, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den vereinbarten Kauf- oder Werkpreis herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten. Soweit wir für die Kaufsache oder dem von uns hergestelltem Werk eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen haben, haften wir im Falle eines der übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie widersprechenden Mangels nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.6. Bei einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung ist der Besteller berechtigt, sich von dem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu lösen.
- 8.7. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Soweit uns keine vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung jedoch auf den vorher sehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.8. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 8.9. Die gesetzliche Vermutung, dass ein Mangel welcher in den ersten sechs Monaten auftritt, schon zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden habe, gilt nicht, wenn diese mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

- 8.10 Hat der Besteller einem Letztverbraucher für einen Mangel Gewähr geleistet, für welchen auch wir dem Besteller Gewähr zu leisten haben, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungspflicht ist jedoch spätestens zwei Monate, nachdem der Besteller seinerseits Gewähr geleistet hat, geltend zu machen und endet jedenfalls fünf Jahre nach Erbringung unserer Leistung.
- 9. Gesamthftung**
- 9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Punkt 8. vorgesehen ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen.
- 9.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.
- 10. Gerichtsstand - Rechtswahl - Erfüllungsort - Teilnichtigkeit**
- 10.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, dem Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
- 10.2 Für das Vertragsverhältnis gilt Österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts oder der CISG (Convention and Contracts for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.
- 10.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 10.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Es gilt jene gesetzliche Bestimmung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Angaben zur Firmierung:

AHC Oberflächentechnik Ges m.b.H.
Kirchberg 48, A-5120 St. Pantaleon / O.Ö
Geschäftsführer: Oliver Jäger, Helmut Nolte, Dr. Hartmut Sauer
Landes- als Handelsgericht Ried/Innkreis Firmenbuch-Nr. FN 114 663 y